

Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt
Dahlen
(Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Dahlen am 27.10.2016 mit Beschluss Nr. 59/2016 in öffentlicher Sitzung folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dahlen im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Dahlen unterhält die unter § 1 der Kindertagesstättenatzung aufgeführten Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung Elternbeiträge und weitere Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

§ 3
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Erfolgt in Ausnahmefällen eine Aufnahme nach dem 15. des Monats beträgt der Elternbeitrag jeweils 60 v. H. des monatlichen Satzes.
- (2) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Der Elternbeitrag ist für den Abmeldemonat in voller Höhe zu zahlen. Ist die Einhaltung der Abmeldefrist in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug der Familie) nicht möglich und scheidet das Kind bis zum 15. des Monats aus der Kindertageseinrichtung aus, so beträgt der Elternbeitrag jeweils 60 v. H. des monatlichen Satzes.
Für Kinder, die ohne Unterbrechung vom Kindergarten in den Hort wechseln, wird der Elternbeitrag entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Betreuungsart erhoben. Der Elternbeitrag beträgt für Hortkinder ebenfalls 60 v. H. des monatlichen Satzes, wenn das laufende Schuljahr bis zum 15. des Monats endet und das Kind mit Ende des 4. Schuljahres den Hort verlässt.

- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß Absatz 4 und 5 sowie Elternbeiträge nach Absatz 6 der Anlage zu § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. dem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (5) Die Eingewöhnungszeit in den Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) ist gebührenpflichtig. Es wird der halbe Tagessatz zur Anwendung gebracht.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (2) Lebensgemeinschaften sind Eheleuten gleichzustellen.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten, das heißt die Summe der Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Dahlen festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 5. des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung vom 06.05.2011 einschließlich der 1. Änderung vom 24.08.2012 außer Kraft.

Hinweis:

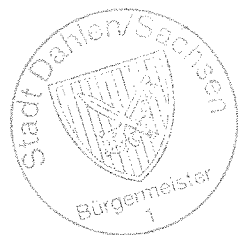
Bei einer etwaigen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gilt § 4 Abs. 4 SächsGemO.

ausgefertigt:

Dahlen, den 28.10.2016



Löwe
Bürgermeister



Anlage zu § 5 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen vom 28.10.2016

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit

- | | | |
|-------------------------------|--------|-----------------|
| • von täglich bis 9 Stunden | 195,00 | Euro pro Monat, |
| • von täglich bis 6 Stunden | 130,00 | Euro pro Monat, |
| • von täglich bis 4,5 Stunden | 97,00 | Euro pro Monat, |

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit

- | | | |
|-------------------------------|--------|-----------------|
| • von täglich bis 9 Stunden | 111,00 | Euro pro Monat, |
| • von täglich bis 6 Stunden | 74,00 | Euro pro Monat, |
| • von täglich bis 4,5 Stunden | 55,00 | Euro pro Monat, |

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit

- | | | |
|-----------------------------|-------|-----------------|
| • von täglich bis 6 Stunden | 60,00 | Euro pro Monat, |
| • von täglich bis 5 Stunden | 50,00 | Euro pro Monat. |

(2) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Absatz 1 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das zweite Kind auf 60 von Hundert,
2. für das dritte Kind auf 20 von Hundert.
3. für das vierte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.

Bei Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in anderen Kindertageseinrichtungen nicht nur tageweise betreut werden.

(3) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das erste Kind auf 90 von Hundert,
2. für das zweite Kind auf 54 von Hundert,
3. für das dritte Kind auf 18 von Hundert,
4. für das vierte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.

Die errechneten Elternbeiträge werden auf volle Cent-Beträge auf oder ab gerundet.

(4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,30 Euro,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,50 Euro,
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro.

Im Falle der Ziffern 1 bis 3 werden weitere Entgelte nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 5,30 Euro für Kinderkrippe, 2,50 Euro für Kindergarten und 2,00 Euro für den Hort erhoben.
Zusätzlich werden weitere Entgelte entsprechend des tatsächlichen Aufwandes erhoben (z. B. Fahrdienst).
- (6) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 erhoben.
Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht.